

# Informelle Bekanntmachung über die:



## Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Straßenaufsichtsbehörde

**Einziehungsverfügung gemäß § 9 Abs.1 StrWG Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG Mecklenburg-Vorpommern vom 17.07.2014**

Die Stadt Wolgast beantragt mit Schreiben vom 06.05.2014 auf der Grundlage der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 19.06.2013 (Beschluss-Nr. 01-BV 2013-082) die Einziehung eines Teilstücks des „Seitenweges“ in Wolgast, OT Pritzier, gelegen auf dem Flurstück 105/16 der Flur 2 der Gemarkung Pritzier, gemäß § 9 Abs.1 des Straßen - und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige untere Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs.1 StrWG M-V.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Pläne der einzuziehenden Straße gemäß § 9 Abs.3 StrWG M-V erfolgte am 26.06.2013 im Internet unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de).

In der Zeit vom 01.07.2013 bis 29.07.2013 konnte in die Pläne eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung konnten bis zum 12.08.2013 erhoben werden.

**Antragsgemäß wird das Teilstück des „Seitenweges“ in Wolgast, OT Pritzier, gelegen auf dem Flurstück 105/16 der Flur 2 der Gemarkung Pritzier (beginnt südlich abzweigend vom Wegeflurstück 90/4, Flur 2 der Gemarkung Pritzier und endet nördlich an der Grundstücksgrenze des Flurstücks 105/32, Flur 2 der Gemarkung Pritzier), gemäß § 9 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V eingezogen.**

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de) und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Widerspruch zulässig.

Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern- Greifswald, in 17489 Greifswald, Feldstraße 85a, einzulegen.

Im Auftrag  
Gez. Rilinger  
SGL

Siegel

